

RS Vwgh 1996/6/19 95/21/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1996

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/09 Internationales Privatrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ABGB §182;

AufG 1992 §3 Abs1;

IPRG §12;

IPRG §9 Abs1;

Rechtssatz

Dem Fremden kommen bei Zutreffen der behaupteten Adoption die Rechte eines "Kindes" iSd § 3 Abs 1 AufenthaltsG 1992, mit welchem Begriff die familienrechtliche Beziehung gemeint ist, zu. § 3 Abs 1 AufenthaltsG 1992 stellt darüber hinaus auf die Minderjährigkeit solcher Kinder ab; die Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit einer Person sind nach deren Personalstatut zu beurteilen (§ 12 IPRG), das ist das Recht des Staates, dem die Person angehört § 9 Abs 1 IPRG). Wird demnach auch die Minderjährigkeit des Fremden bejaht, hat er gemäß § 3 Abs 1 AufenthaltsG 1992 einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995210098.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at